

VII 268

3. 10. 66

B 1612 A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 30. September

1966

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------------|--|-------|
| 13. 9. 1966 | Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen | 315 |
| 13. 9. 1966 | Verordnung zur Ausführung des Krankenpflegegesetzes (AVKrpflG) | 317 |
| 13. 9. 1966 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchen- gesetzes | 317 |
| 13. 9. 1966 | Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 43 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes | 317 |
| 13. 9. 1966 | Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 89 Abs. 1 Satz 1, § 93 Abs. 1 Satz 1 und § 94 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen | 318 |
| 29. 9. 1966 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten | 318 |
| 25. 8. 1966 | Verordnung über die Anpflanzung wurzelechter Reben | 318 |
| 6. 9. 1966 | Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Benninger Ried“ | 318 |
| 10. 9. 1966 | Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach dem Krankenpflegegesetz (GebOKrpflG) | 320 |
| 14. 9. 1966 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium | 320 |
| 14. 9. 1966 | Verordnung über die Führung der Bezeichnung „Ingenieurschule“ und die an Ingenieur- schulen zulässigen Fachrichtungen | 320 |
| 14. 9. 1966 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen | 321 |
| 15. 9. 1966 | Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung zur Ausführung des Verwahrungs- gesetzes | 321 |
| | Druckfehlerberichtigung | 321 |

Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen

Vom 13. September 1966

Auf Grund des Art. 88 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Verordnung gilt für die Beamtinnen des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Für Richterinnen und Dienstanfängerinnen (Art. 27 BayBG) gilt die Verordnung entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

- a) für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als für Arbeiten nach Satz 1;
- b) für Arbeiten, bei denen die Beamtin ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf

des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;

- c) für Arbeiten, bei denen die Beamtin sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
- d) für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
- e) für Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten entstehen können, sofern die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt ist;
- f) für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
- g) für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn daß die Art der Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;
- h) für Arbeiten, bei denen die Beamtin erhöhten Unfallgefahren insbesondere der Gefahr auszuweichen oder zu fallen, ausgesetzt ist.

§ 4

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung darf eine Beamtin nicht zur Dienstleistung herangezogen werden. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a, c, d, e, g und h genannten Arbeiten herangezogen werden.

§ 5

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 2, 3 und 4 wird die Zahlung der Bezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für die Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 8).

§ 6

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder, solange sie stillt, mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

§ 7

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung der in § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Buchst. b und f bezeichneten Zeiträume vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach Absatz 1 und Absatz 2 trägt der Dienstherr.

§ 8

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen.

§ 9

(1) Während ihrer Schwangerschaft oder, solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht zwischen zwanzig Uhr und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über neunzig Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen und in Krankenpflegeanstalten dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillen, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 10

(1) Eine Beamtin, deren Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten erhält für im Zusammenhang mit der Entbindung entstehende Aufwendungen einen Pauschbetrag von fünfundsiebzig Deutsche Mark. Bei Mehrlingsgeburten ist der Betrag mehrfach zu zahlen.

(2) Der Pauschbetrag ist von der Kasse zu zahlen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum die Dienstbezüge oder den Unterhaltszuschuß zahlt.

(3) Steht einer Beamtin ein Pauschbetrag nach § 198 der Reichsversicherungsordnung zu, so wird kein Pauschbetrag nach Absatz 1 gewährt. Das gilt auch, wenn für eine Beamtin ein Pauschbetrag als Familienhilfe nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung zusteht.

§ 11

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt gegeben

ist, bei dem eine Beamtin auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Art. 39 und 40 des Bayerischen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 12

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszuliegen.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 10 am 1. Oktober 1966 in Kraft. § 10 tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 28. November 1955 (BayBSVFin. I S. 185) mit Ausnahme von § 8 außer Kraft. Diese Bestimmung, die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. August 1958 (StAnz. Nr. 33, FMBl. S. 1014) geändert wurde, ist rückwirkend vom 1. September 1965 bis zum 31. Dezember 1966 weiter mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Worte „660 Deutsche Mark“ durch die Worte „900 Deutsche Mark“ ersetzt werden.

München, den 13. September 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Ausführung des Krankenpflegegesetzes (AVKrpflG)

Vom 13. September 1966

Auf Grund des § 15 Abs. 5 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Krankenpflegegesetzes, im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern vom 2. August 1966 (BGBl. I S. 462) — APOKrSchw — und im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer vom 2. August 1966 (BGBl. I S. 466) — APOKrH — ist die Regierung.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 APOKrSchw und des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 APOKrH ist die Regierung örtlich zuständig, in deren Bereich die Schule besteht. Die Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz und § 17 Abs. 2 Satz 2 APOKrSchw und nach § 7 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz und § 15 Abs. 2 Satz 2 APOKrH trifft die Regierung, in deren Bereich die Prüfung abzulegen wäre oder zu wiederholen ist. Im übrigen gilt für die örtliche Zuständigkeit § 15 Abs. 1 bis Abs. 4 des Krankenpflegegesetzes entsprechend.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. August 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Krankenpflegegesetzes (AVKrpPG) vom 8. Februar 1961 (GVBl. S. 50) außer Kraft, soweit sie nicht wegen § 19 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes weiter anzuwenden ist.

München, den 13. September 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes

Vom 13. September 1966

Auf Grund des § 77 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert am 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560), der Art. 43 Abs. 1 und 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) und des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (AVBSG) vom 23. März 1962 (GVBl. S. 31), geändert durch Verordnung vom 10. März 1965 (GVBl. S. 33, ber. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 1 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) In den Fällen des § 17 Abs. 7 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1960 (GVBl. S. 33) nehmen die Regierungen die Aufgaben der Ausgangsbehörde für Ansprüche wahr, die wegen Maßnahmen nach dem Bundes-Seuchengesetz oder wegen eines in diesem Gesetz unmittelbar enthaltenen Verbotes gegen den Freistaat Bayern geltend gemacht werden. Abhilfebehörde ist das Staatsministerium des Innern.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

(2) Für Ansprüche, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung wegen Maßnahmen nach dem Bundes-Seuchengesetz oder wegen eines in diesem Gesetz unmittelbar enthaltenen Verbotes gegen den Freistaat Bayern geltend gemacht worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

München, den 13. September 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechts- verordnungen nach § 43 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes

Vom 13. September 1966

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 43 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

München, den 13. September 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechts-
verordnungen nach § 89 Abs. 1 Satz 1, § 93
Abs. 1 Satz 1 und § 94 Satz 1 des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Vom 13. September 1966

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2, des § 93 Abs. 1 Satz 2 und des § 94 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 3. Januar 1966 (BGBl. I S. 37) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 89 Abs. 1 Satz 1, § 93 Abs. 1 Satz 1 und § 94 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthaltenen Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von gemeinsamen Gerichten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 16. Oktober 1957 (GVBl. S. 309) außer Kraft.

München, den 13. September 1966

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die Arbeitszeit der Beamten**

Vom 29. September 1966

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1964 (GVBl. S. 48) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Wenn der Dienst Arbeitsbereitschaft einschließt, kann die oberste Dienstbehörde die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängern; die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf jedoch 56 Stunden nicht überschreiten, sofern auf die Arbeitsbereitschaft nicht mehr als 30 Stunden entfallen. Übersteigt die Arbeitsbereitschaft durchschnittlich 30 Stunden in der Woche, so kann die Arbeitszeit auf 128 Stunden in zwei Wochen verlängert werden.“

§ 2

Für die Übergangszeit bis zum 30. September 1967 kann die Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mehr als 30 Stunden in der Woche auf 136 Stunden in zwei Wochen verlängert werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.
München, den 29. September 1966

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung
über die Anpflanzung wurzelechter Reben**

Vom 25. August 1966

Auf Grund des § 25 Abs. 5 und des § 33 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1543) in der Fassung der Verordnungen vom 23. August 1957 (BGBl. I S. 1258) und vom 31. Januar 1963 (BGBl. I S. 62) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) In den nachstehend aufgeführten reblausverdächtig und seuchenverdächtigen Gemarkungen ist die Anpflanzung von wurzelechten Reben und deren Anzucht in Rebschulen verboten:

Regierungsbezirk Unterfranken
Landkreis Gerolzhofen: Abtswind, Castell, Escherndorf, Greuth, Köhler, Nordheim, Obervolkach, Rüdendhausen, Sommerach, Volkach;
Landkreis Karlstadt: Karlstadt, Retzbach, Stetten;
Landkreis Kitzingen: Dettelbach, Großlangheim, Hohenfeld, Hüttenheim, Mainbernheim, Marktbreit, Marktstef, Neuses am Berg, Neuses, Rödelsee, Segnitz, Seinsheim, Sulzfeld, Wiesenbrunn;
Landkreis Ochsenfurt: Frickenhausen.
Regierungsbezirk Mittelfranken
Landkreis Scheinfeld: Iphofen, Markteinersheim, Nenzenheim, Possenheim;
Landkreis Uffenheim: Bullenheim, Ippesheim.

(2) Ausgenommen von dem Verbot ist der Ersatz einzelner abgängiger, eingegangener oder ausgebliebener Stöcke in Weinbergen mit wurzelechten Reben durch das Pflanzen von Blindreben, von Wurzelreben oder durch das Absenken einzelner Teile eines vorhandenen Rebstockes.

(3) Die Regierung von Unterfranken wird ermächtigt, in seuchenverdächtigen Gemarkungen aller bayerischen Weinbaubezirke weitergehende Ausnahmen in Einzelfällen zuzulassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Verordnung über die Neupflanzung von wurzelechten Europäerreben vom 5. September 1936 (BayBS IV S. 407),
die Anordnung über die Heranzucht von Wurzelreben vom 17. Januar 1940 (BayBS IV S. 407),
die Ministerialbekanntmachungen vom 10. April 1952, vom 11. August 1953 und vom 2. Oktober 1953 über die Anpflanzung wurzelechter Reben (BayBS-VELF S. 179, 180).

München, den 25. August 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet „Benninger Ried“**

Vom 6. September 1966

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Natur-

schutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das „Benninger Ried“ in der Gemarkung Benningen, Landkreis Memmingen, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 21,6542 ha. Es umfaßt die Flurstücke Nr. 342, 353, 353/2, 354, 361, 361/2, 362 und Teile der Flurstücke Nr. 365/2 (Bach) und 365/3 (Graben), sämtliche in der Gemarkung Benningen.

(2) Das Schutzgebiet liegt etwa 700 m nordwestlich des Ortes Benningen. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft, im Nordosten beginnend, vom Schnittpunkt des Riedbaches mit der Gemarkungsgrenze Memmingen/Benningen entlang des linken Ufers des Riedbaches (Flurstück Nr. 365/2) unter Einbeziehung von Teilflächen dieses Baches in Höhe der Hammer Schmiede in südlicher Richtung bis zur Brücke über den Riedbach bei der Einmündung des von Südwesten kommenden Grabens (Flurstück Nr. 365/3). Von dort verläuft die Grenze nach Westen entlang des von der Brücke kommenden Fußweges (Flurstück Nr. 366 1/3) bis zur Gemarkungsgrenze Benningen/Memmingen und folgt ihr dann in nördlicher Richtung bis zu ihrem Schnittpunkt mit dem Riedbach.

(3) Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Karte 1:25 000 und in einer Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte und Katasterhandzeichnung befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und beim Landratsamt Memmingen.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) Drahtleitungen zu errichten;
- d) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- e) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten wildwachsender Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen;
- b) von wildwachsenden Pflanzen jeglicher Art mehr als einen Handstrauß zu entnehmen; für die Entnahme vollkommen geschützter Pflanzen bis zu einem Handstrauß verbleibt es bei den Verbotsvorschriften der Art. 5, 22 und 23 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962 (GVBl. S. 95);

- c) freilebenden Tieren jeglicher Art nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- d) Abfälle wegzuwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- e) zu zelten, zu lärmern oder Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- f) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Memmingen als Untere Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die Nutzung bestehender Hausgärten,
- c) auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Heunutzung, das Beweiden und Düngen mit gekörntem Kunstdünger, ferner das Errichten von Weidezäunen, zu denen kein Beton verwendet wird,
- d) in der Zeit vom 1. September bis 31. März die ordnungsgemäße Nutzung von Schilf und die Grasnutzung auf bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- e) in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar das Fällen von Bäumen.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

(2) Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Augsburg vom 16. Mai 1939 Nr. II 2579 über das „Naturschutzgebiet Benninger Ried“ in der Gemarkung Benningen, Landkreis Memmingen (Bayer. Regierungsanzeiger, Ausgaben 147, 148, 149 vom 27., 28., 29. Mai 1939), berichtigt durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Augsburg vom 17. Juli

1939 Nr. II 3615 (Bayer. Regierungsanzeiger, Ausgabe 202 vom 21. Juli 1939), wird aufgehoben. Das darin bezeichnete, im Landesnaturschutzbuch für Schwaben unter Nr. 4 geführte Naturschutzgebiet wird gelöscht.

München, den 6. September 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

**Verordnung
über Gebühren für Prüfungen nach dem
Krankenpflegegesetz (GebOKrpfLG)**

Vom 10. September 1966

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Abnahme von Prüfungen in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt für die Prüfung oder die Wiederholungsprüfung

| | |
|---|--------|
| 1. in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege | 35 DM |
| 2. in der Krankenpflegehilfe | 22 DM. |

Mit dieser Gebühr ist auch die Gebühr für die Erteilung des Prüfungszeugnisses oder die Mitteilung, daß die Prüfung nicht bestanden ist, abgegolten.

(3) Auslagen werden nicht erhoben.

(4) Die Gebühr ist nach der Zulassung und vor Beginn der Prüfung zu entrichten und bei der Zahlstelle der Regierung einzuzahlen, in deren Bereich die Prüfung abgelegt oder wiederholt wird. Wer vor Beginn der Prüfung zurücktritt oder an ihr mit ausreichender Entschuldigung nicht teilnimmt oder wessen Zulassung zurückgenommen oder widerrufen wird, erhält drei Viertel der Gebühr zurück.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

München, den 10. September 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Zugang von Absolventen der öffentlichen
oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen
zum Hochschulstudium**

Vom 14. September 1966

Auf Grund der Art. 29 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Zugang von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium vom 14. August 1963 (GVBl. S. 178) in der Fassung der Verordnung vom 6. April 1966 (GVBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 werden die Worte „Deutschen und ihnen rechtlich gleichgestellten“ und in § 8 Satz 1

die Worte „Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

München, den 14. September 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
über die Führung der Bezeichnung „Ingenieurschule“
und die an Ingenieurschulen zulässigen Fachrichtungen**

Vom 14. September 1966

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Nachstehende Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 5. Juli 1962 in der Fassung der Beschlüsse vom 20. April 1964 und vom 14./15. Juni 1966 wird für nichtstaatliche Schulen für verbindlich erklärt:

„Vereinbarung über Fachrichtungen an Ingenieurschulen

I. Um die Ingenieurschulen klar abzugrenzen, wird vereinbart, als Ingenieurschulen nur die Schulen zu bezeichnen, die zur Ingenieurprüfung in einer der in Abschnitt II und III erwähnten Fachrichtungen führen. Nur diese Schulen erhalten die Berechtigung, die Bezeichnung „Ingenieurschule“ zu führen.

II. Zur Ingenieurprüfung führt das Studium in einer der folgenden Fachrichtungen:

1. Hochbau
2. Ingenieurbau
3. Vermessung
4. Maschinenbau
5. Verfahrenstechnik
6. Schiffbau
7. Feinwerktechnik
8. Physikalische Technik
9. Elektrotechnik
10. Hüttentechnik
11. Bergbau
12. Keramik und Glastechnik
13. Holztechnik
14. Papiertechnik
15. Textiltechnik
16. Schiffsbetriebstechnik

III. Zur Ingenieurprüfung führen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Länder ebenfalls folgende Fachrichtungen:

1. Chemie
2. Wirtschafts- und Betriebstechnik
3. Gartenbau, Weinbau
4. Landbau.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft.

München, den 14. September 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. Huber, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschul-
studium der landwirtschaftlich-hauswirt-
schaftlichen Beraterinnen**

Vom 14. September 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Hochschulstudium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen vom 30. Juni 1965 (GVBl. S. 212) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

In § 5 Satz 2 der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen vom 24. September 1965 (GVBl. S. 310) wird nach den Worten „im Herbst 1965“ eingefügt:
„und im Herbst 1966“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1966 in Kraft.

München, den 14. September 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Bekanntmachung
zur Änderung der Bekanntmachung
zur Ausführung des Verwahrungsgesetzes**

Vom 15. September 1966

Auf Grund des Art. 13 des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rausch-

gift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz) vom 30. April 1952 (BayBS I S. 435) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Ausführungsvorschriften:

I. Die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz) vom 18. September 1952 (BayBS I S. 437) wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Auf hirnerkrankte Kriegs- und Unfallbeschädigte ist besondere Rücksicht zu nehmen. Sie sind möglichst gesondert von anderen Verwahrten und, wenn es sich nicht um eine länger dauernde Unterbringung handelt, in Universitätskliniken unterzubringen.“
2. Der Nr. 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ist der Betroffene hirnerkrankter Kriegsbeschädigter, so hat sie das zuständige Versorgungsamt möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm anheimzugeben, sich zu äußern.“
3. In Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil „des Art. 21 Abs. 2 PStGB“ ersetzt durch „nach dem VwZVG“.

II. Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. November 1966 in Kraft.

München, den 15. September 1966

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister**

Druckfehlerberichtigung

In der Anlage zum Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 21. September 1966 auf Seite 267 des GVBl. muß in der linken Spalte die vierte Zeile von unten richtig heißen: „Zahl der Wahlkreissitze: 30“

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/67 Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten Erscheint
vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2,90, Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf.,
je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1 a